

Richtlinien

vom über den Erwerb an den Rechten zur Belegung einer Grabstätte im Sinne des **§ 16 Abs. 6** der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Gemäß § 16 Absatz 6 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 11.05.2017 in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel folgende Richtlinien:

§ 1 Leistungen

Mit dem Erwerb der Rechte zur Belegung einer Grabstätte auf dem Baumfeld für Urnenbestattungen übernimmt die Kreisstadt St. Wendel folgende Leistungen:

- a) Bereitstellung der Urnengrabstelle
- b) Anbringung des Namensschildes des Verstorbenen an den vorgesehenen Stellen
- c) Mäharbeiten, Reinigung und Pflege der Urnengrabstelle, des direkten Umfeldes (Entfernung von Kränzen, Gestecken und Kerzen von der dafür vorgesehenen Gedenkstelle im Bereich der Stelen) sowie des Baumbestandes
- d) Beseitigung von Schäden durch Fremdeinwirkung

§ 2 Kosten

(1) Die in § 5 der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Kosten für eine Urnengrabstelle auf dem Baumfeld setzen sich wie folgt zusammen:

| | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Erwerb der Urnengrabstelle (Nr. 1 e)) | 236,00 € |
| b) | Pflegegebühr für die Ruhezeit von 15 Jahren (pro Jahr 20,--€) (Nr. 1 e)) | 300,00 € |
| c) | Aushub, Verfüllung und Herrichtung des Grabes (Nr.3 c)) | 164,00 € |
| | Gesamt | 700,00 € |

Gegen Zahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von **45,00 Euro** kann bei der Friedhofsverwaltung ein **Namensschild** (Größe 20 x 10 cm) erworben werden, das auf den dafür vorgesehenen Stelen angebracht wird.

Darüber hinaus gegebenenfalls anfallende Gebühren für Hallen- / Zellenbenutzung werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Kreisstadt St. Wendel gesondert erhoben.

(2) Die Gebührenanteile für die Bereitstellung der Urnengrabstelle werden im Ergebnishaushalt vereinnahmt. Die Gebührenanteile für die Grabpflege sind mündelsicher anzulegen. Über die jährlich anfallenden Pflegekosten wird durch die Friedhofsverwaltung eine Rechnung erstellt, die mit dem vorhandenen Kapital verrechnet wird. Nach Ablauf der Pflegeverpflichtung wird das noch vorhandene Kapital dem Ergebnishaushalt zugeführt.

§ 3
Urnengrabstelle im Baumfeld

(1) Die erworbenen Namensschilder werden mit dem Namen des/der Verstorbenen gekennzeichnet werden. Die Anbringung von Geburts- und Sterbedaten ist zulässig. Die Beschriftung und das Anbringen des Namensschildes erfolgt einheitlich durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Aufstellung von Holzkreuzen, Blumenvasen, Blumenschalen, Gestecken, Kerzenhaltern und dergleichen im Bereich der Grabstelle ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Blumengebinden sind die Flächen vor den im Bereich des Baumfeldes aufgestellten Stelen ausgewiesen.

(3) In das Grab dürfen ausschließlich Urnen sowie eventuell verwendete Überurnen aus leicht verrottbarem Material (s. § 9 Abs. 4 Satz 3 der Friedhofssatzung) eingebracht werden. Das Einbringen von sonstigen Gegenständen- mit Ausnahme von Blumen- ist nicht gestattet.

St. Wendel, den 12.05.2017

Der Bürgermeister
der Kreisstadt St. Wendel

Peter Klär

in Kraft getreten
am 23.05.2017